



Trinkwasserwald® e.V.
Wald . Wasser . Werte .

Satzung des Vereins Trinkwasserwald e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen 'Trinkwasserwald'. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz 'e.V.'
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein will durch ökologisch angepasste Baumpflanzungen einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualitätssicherung leisten. Die Ziele des 'Umweltgipfels' von Rio de Janeiro im Jahre 1992 und das nationale Ziel der Bundesrepublik, eine CO² - Verminderung zu erreichen, sowie die Forderungen der Enquete Kommission des Deutschen Bundestages zur umweltgerechteren Entwicklung und Erhaltung der Wälder, sollen unterstützt werden.
2. Durch die Schaffung von Trinkwasserwäldern in Form von standortgerechten Waldökosystemen soll die Grundwasserneubildung erhöht und die Sicherung der Trinkwasserqualität nachhaltig gesichert werden.
3. Die Trinkwasserwälder sollen vornehmlich in Nadelwäldern, insbesondere Kiefernwäldern, unter Verwendung von standortgerechten, heimischen Laubbäumen geschaffen werden.
4. Die Schaffung von Trinkwasserwäldern mit ihren ökologischen und ökonomischen Wirkungen soll wissenschaftlich begleitet und ihre Bedeutung der Öffentlichkeit in geeigneter Form dargestellt werden.
5. Der Verein will durch Umweltbildungsangebote dazu beitragen, ein Bewusstsein für den Wert und das Leistungspotenzial des Waldes, für Umweltschutz und für Nachhaltigkeit zu schaffen. Die Umweltbildungsangebote sollen die Teilnehmer ermutigen, sich in ihrem Umfeld stärker für diese Ziele zu engagieren. Die Umweltbildungsangebote sollen überwiegend begleitend zu Pflanzaktionen stattfinden.
6. Mit der Anreicherung der Nadelwälder durch Laubbäume wird kein wirtschaftliches Ziel, d.h. keine monetäre Wertsteigerung des jeweiligen Waldes verfolgt.
7. Der Verein will die o.a. Punkte 1. – 5. auch international umsetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligungen am Vermögen des Vereins; sie erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel

Der Verein erhält seine Mittel aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen, aus einmaligen Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Schenkungen und anderen Einkünften.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenverbände des In- und Auslands sein.
3. Die Aufnahme von ordentlichen und Fördermitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
5. Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden. Ausschluss kann nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand mit schriftlichem und begründetem Bescheid erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die dann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.
7. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages befreit.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand soll aus 3 Personen bestehen, mindestens aus 2 Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wahlen finden alle drei Jahre statt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied im Amt bis sein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist – auch mehrmals – möglich.
2. Der Vorstand entscheidet nach forstfachlicher Beratung mit einfacher Mehrheit über den Standort der anzulegenden Trinkwasserwälder.
3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich eine Dokumentation über die durchgeführten Maßnahmen vor.
4. Der Vorstand verpflichtet sich, alle waldbaulichen Maßnahmen nach aktuellen Erkenntnissen von Wissenschaft und Praxis durch anerkannte Forstfachkräfte ausführen bzw. anleiten zu lassen.
5. Der Vorstand kann die Einstellung von Personal beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich einmal stattzufinden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Beschluss der Mehrheit des Vorstandes oder auf Antrag von zwei Dritteln der Zahl der ordentlichen Mitglieder einberufen.

Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit mindestens zweiwöchiger Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.

2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die in der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Beschlussfassung über die Abänderung der Satzung
- e) die Festsetzung oder Änderung der Beiträge
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Jedes Mitglied kann spätestens 8 Tage vor der Versammlung die Behandlung weiterer, schriftlich formulierter Punkte verlangen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. Änderungen des Vereinszwecks können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist gemäß § 12 Absatz 1, Satz 2 und 3 zu verfahren. Zur Beschlussfassung über andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beantragen fünf anwesende stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Wahl, so ist in dieser Form abzustimmen.

4. Jedes Mitglied kann sich bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Verein kann einen Geschäftsführer einstellen. Geschäftsführer kann auch ein Vorstandsmitglied sein.

2. Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte gemäß den Richtlinien des Vorstandes. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

3. Die Jahresabrechnung soll von zwei jährlich durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern geprüft werden.

§ 12 Auflösung des Vereins, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zweckes

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf

die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an den "WWF Deutschland" in Frankfurt.

Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Soltau am 22.02.1995 unter der Nummer 595.

Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Soltau am 15.02.1995.